

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
47/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gütersloh (ObVO) vom 03.05.2024	56
48/2024	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Strecke 9163 und 9164 (Harsewinkel - Verl / km 54,2+13 bis km 80,3+00) der Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH (TWE)	59
49/2024	Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	62

47/2024

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gütersloh (ObVO) vom 03.05.2024**

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und des § 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), und § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2021 (BGBl. I. S. 5238), wird von der Stadt Gütersloh als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 03.05.2024 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen und Bankette, die Wege einschließlich der Geh- und Radwege sowie Bürgersteige, Plätze, Tunnel, Unterführungen, Rinnen, Böschungen und Gräben.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen wie z.B. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit Ufern und Böschungen. Weiterhin auch Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.

### **§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweisetafeln sind zu beachten.

(3) Verboten ist insbesondere

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschä-

- digen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten, Verkaufs- und Wohnwagen abzustellen, Zelte aufzustellen oder Feuer abzubrennen sowie – außerhalb zugelassener Grillplätze – zu grillen;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen zu Unterhaltungsarbeiten sowie mit Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen;
  6. das Lagern von Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Anlagen oder Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
  7. das Betteln in folgenden Formen:
    - 7.1. aggressiv / aufdringlich
    - 7.2. bandenmäßig bzw. organisiert
    - 7.3. verkehrlich behindernd, wodurch eine verkehrlich nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist
    - 7.4. durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen
    - 7.5. durch Minderjährige oder mit Minderjährigen
    - 7.6. durch das missbräuchliche Einsetzen von Tieren
  8. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. durch Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke);
  9. das Sammeln von Spenden ohne Erlaubnis;
  10. das Verdecken sowie das Beeinträchtigen der Gebrauchsfähigkeit von Hydranten, Straßeneinläufen, Kanalschächten und Schiebern.

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebens- und Genussmittelresten (z.B. Zigarettenkippen, Kaugummi) sowie Verpackungsmaterialien aller Art (z.B. Papier, Glas, Dosen, Kunststoffe);
  2. das Waschen, Ab- oder Ausspülen unter Verwendung von Pflegemitteln, schaumbildenden, brennbaren oder ölaufösenden Zusätzen von Fahrzeugen, Gefäßen oder anderen Gegenständen; dies gilt auch auf

privaten Flächen, soweit die Abwässer in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser oder auf Verkehrsflächen und Anlagen gelangen können.

3. das Reparieren von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Notfällen und die Durchführung von Ölwechseln sowie Unterboden- und Motorwäsche;
4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer

(2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verbrauch abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. Im Umkreis von 50 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren einschließlich Verpackungsmaterial einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen verteilt, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnisinhaber oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.

(4) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen unbefugt Plakate oder sonstige Werbematerialien anzubringen. Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für baurechtlich genehmigte Werbeanlagen. Diese Werbeträger bzw. Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

(5) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 4 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(6) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 - 5 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

### **§ 4 Tiere**

(1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen und Sachen nicht gefährden sowie die

Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen.

(2) Hunde sind in Anlagen grundsätzlich und auf Verkehrsflächen innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen. Dies gilt auch auf Wegen und Flächen, auf denen durch amtliche Beschilderung eine Anleinplicht angeordnet ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(3) Diensthunde der Polizei, Rettungshunde, Blindenhunde sowie Jagdhunde im Einsatz sind von den Regelungen des Absatz 2 ausgenommen.

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht gemäß Absatz 4 zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.

(6) Wildlebende Tauben und Wasservögel (z.B. Enten, Gänse, Schwäne) dürfen nicht gefüttert werden.

### **§ 5 Spielplätze**

(1) Sofern eine Benutzung der Spielgeräte und Spielausstattungen nicht durch entsprechende Beschilderung auf eine bestimmte Personen- oder Altersgruppe beschränkt ist, darf eine zweckbestimmte und sachgemäße Benutzung personen- und altersunabhängig erfolgen. Bei der Benutzung haben Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Vorrang gegenüber den anderen Altersgruppen. Außer den vorgenannten Personenkreisen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder und Jugendlicher verweilen. Der Aufenthalt ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit – längstens jedoch bis 22.00 Uhr – gestattet.

(2) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen alkoholische oder alkoholhaltige Getränke sowie andere berauschende Mittel zu konsumieren.

(3) Die Nutzung von Tonwiedergabegeräten ist auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.

(4) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden. Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier nicht unbeaufsichtigt auf einen Spielplatz gelangen kann.

### **§ 6 Hausnummern**

(1) Jedes Gebäude ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße gut sichtbar und lesbar sein sowie in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die Nummern müssen in arabischen Ziffern und in einer Mindesthöhe von 80 mm ausgeführt sein, zugehörnde Buchstaben in einer Mindesthöhe von 50 mm.

(2) Bei Umnummerierungen eines Grundstückes ist die bisherige Nummer für die Dauer eines Jahres mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie weiterhin deutlich lesbar bleibt.

### **§ 7 Geruchsbelästigungen**

(1) Stallung darf innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht, an den Werktagen unmittelbar davor nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden. Er ist unverzüglich einzuarbeiten, an Werktagen vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr, im Übrigen spätestens am unmittelbar folgenden Werktag. Auf Flächen, in die er nicht eingearbeitet werden soll, darf er nur bei kühler und bedeckter Witterung ausgebracht werden.

(2) Für Jauche, Gülle und andere extrem übelriechende Stoffe gilt Absatz 1 im gesamten Stadtgebiet.

### **§ 8 Lärmbekämpfung**

(1) Straßenmusiker oder -schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Verkehrsflächen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 150 Meter weitergehen. Musiker mit Akustikinstrumenten dürfen keine zusätzlichen Tonwiedergabegeräte (z.B. zum Abspielen einer Begleitmusik) einsetzen. Das Anschließen von Verstärkern an Akustikinstrumente, um deren Klang und Lautstärke zu erhöhen, ist unzulässig. Elektronische Musikinstrumente (z.B. Keyboard, E-Gitarre) dürfen nur so laut betrieben werden, dass niemand belästigt wird.

(2) Werbung durch Tonwiedergabe- oder ähnliche Geräte von Privatflächen aus, die auf Verkehrsflächen eingestrahlt wird, ist untersagt, wenn andere dadurch belästigt werden können.

(3) Feuerwerkskörper der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen in reinen und allgemeinen Wohngebieten nur in der Zeit vom 31.12. – 22.00 Uhr bis 01.01. – 1.00 Uhr abgebrannt werden.

## § 9 Abbrennen von Feuern

Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z.B. Oster- oder Johannisfeuer) ist erlaubnispflichtig. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

## § 10 Erlaubnisse / Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Bestimmungen des § 2 über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen,
  2. den Ge- und Verboten des § 3 zu Verunreinigungen,
  3. den Ge- und Verboten des § 4 zum Halten und Mitführen von Tieren sowie der Kastations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen und dem Fütterungsverbot für wildlebende Tauben und Wasservögel,
  4. den Bestimmungen des § 5 zur Nutzung von Spielplätzen und dem Verhalten auf Spielplätzen,
  5. den Bestimmungen des § 6 über das Anbringen und Unterhaltung von Hausnummern,
  6. den Bestimmungen des § 7 zur Bekämpfung von Geruchsbelästigungen,
  7. den Bestimmungen des § 8 zur Lärmbekämpfung
  8. den Bestimmungen des § 9 zum Abbrennen von Feuern

zuwiderhandelt.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.05.2034 außer Kraft.

Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 03.05.2024  
i.V.

Henning Matthes  
Erster Beigeordneter

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Öffentliche Sicherheit & Ordnung

48/2024

**Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Strecke 9163 und 9164 (Harsewinkel - Verl / km 54,2+13 bis km 80,3+00) der Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH (TWE)**  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung der Planunterlagen

Die TWE, Am Grubenhof 2, 33330 Gütersloh, hat für das vorgenannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Regelungen der §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt.

Der größtenteils eingleisige Streckenverlauf führt über 77 Bahnübergänge und durch nachfolgend aufgeführte Haltepunkte und Bahnhöfe:

- Bahnhof Harsewinkel (km 54,6+77)
- Haltepunkt Marienfeld (km 58,0+77)
- Bahnhof Flugplatz (km 62,3+64)
- Haltepunkt Blankenhagen (km 64,3+95)
- Bahnhof Gütersloh Nord (km 67,4 / 68,0)

- Haltepunkt Carl-Miele-Straße (km 70,2+15)
- Haltepunkt Welle (km 71,5+06)
- Haltepunkt Spexard (km 73,6+82)
- Gütersloh Umschlagsbahnhof (km (74,8+53)
- Haltepunkt Eiserstraße (km 77,0+14)
- Bahnhof Verl (80,0+80)

Auf der insgesamt ca. 25,7 km langen eingleisigen Strecke werden sechs Haltepunkte als Seitenbahnsteige sowie zwei Bahnhöfe als Seitenbahnsteige umgebaut bzw. neu errichtet.

Die Streckenabschnitte von Harsewinkel nach Verl werden nicht elektrifiziert. Der Gleisoberbau wird für eine Streckengeschwindigkeit von 80 km/h ertüchtigt.

Das Betriebskonzept sieht einen Stundentakt zu folgenden Zeiten vor:

Montags bis freitags von 05:00 Uhr bis 23.00 Uhr  
Samstags von 07:00 Uhr bis 23.00 Uhr  
Sonn- und feiertags von 08:00 Uhr bis 23.00 Uhr

Von dem Vorhaben sind trassennahe Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Harsewinkel, Marienfeld, Gütersloh, Spexard und Verl betroffen.

Das geplante Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG ist die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG abhängig. Nach Vorliegen des Ergebnisses wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen insbesondere Folgendes:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000
- Übersichtslagepläne im Maßstab 1 : 10.000
- Lagepläne Strecke im Maßstab 1 : 1.000
- Lagepläne Haltepunkte im Maßstab 1 : 200
- Lagepläne Bahnübergänge im Maßstab 1 :200
- Lagepläne Schleppkurven im Maßstab 1 :200
- Lagepläne Sichtflächen im Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 500
- Lagepläne Streuwinkel im Maßstab 1 :200
- Lage- und Höhenplan Straßenbau Ickelweg im Maßstab 1 : 500
- Lagepläne Baustelleneinrichtungsflächen im Maßstab 1 : 1.000
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Grunderwerbspläne im Maßstab 1 : 500

- Querschnitte Strecke , Haltepunkte, Bahnübergänge und Straßenbau Ickelweg im Maßstab 1 : 50
- Bauwerkspläne im Maßstab 1 : 50 / 1: 25 / 1 :20
- Bestandleitungspläne Strecke im Maßstab 1 : 200
- Bestandsleitungsplan Straßenbau Ickelweg im Maßstab 1: 500
- Signalübersichtspläne im Maßstab 1 : 5.000
- Signallagepläne im Maßstab 1 : 1.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Luftschadstoffgutachten
- Schallschutzuntersuchung
- Geotechnischer Bericht
- Fachbeitrag abfallrechtliche Vorgaben
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag
- Fachbeitrag Brand- und Katastrophenschutz / Notfallmanagement

Sämtliche Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**27. Mai 2024 bis 26. Juni 2024**

bei der Stadt Gütersloh zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese können während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr  
sowie  
freitags von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

im Zimmer 904 des Fachbereichs Stadtplanung im 9. Obergeschoß des Hauses I der Stadtverwaltung Gütersloh (Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh) eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme vor Ort sollten zuvor mit Herrn Küpper unter der Telefonnummer 05241 / 82-2387 abgestimmt werden.

Darüber hinaus wird der Plan zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de) (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Laufende Verfahren > Nichtbundeseigene Eisenbahnen > Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH (TWE) > Reaktivierung SPNV Verl - Harsewinkel) im Internet veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

1. Jeder, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum**

**10. Juli 2024**

bei der Bezirksregierung Detmold (Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) oder bei der

Stadt Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Schriftform gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als absenderbestätigte DE-Mail erhoben werden (siehe auch: [www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt)).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner / eine Unterzeichnerin mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Absatz 5 Satz. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben sowie Vertreter / -innen gleichförmiger Einwendungen gesondert von dem Termin benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Unternehmer ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

8. Hinweise zu persönlichen Daten und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im vorgenannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die jeweilige Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. In soweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold unter: [www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise)

Gütersloh, den 17.05.2024

In Vertretung

Erster Beigeordneter  
Henning Matthes

49/2024

**Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und  
in den Ortsteilen von Gütersloh**

Wegen des gesetzlichen Feiertages Fronleichnam am Donnerstag, den 30. Mai 2024 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Tonnen und Papiertonnen von Donnerstag auf Freitag, den 31.05.2024. Aus diesem Grunde verschiebt sich auch der sonst übliche Freitagstermin auf den folgenden Samstag, den 01.06.2024.

Diese Änderungen sind im digitalen Abfallkalender ([www.abfall.guetersloh.de](http://www.abfall.guetersloh.de)) und in der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 14.05.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Maurer, Fachbereichsleiter

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich  
am 24.05.2024.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter  
[www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**